Gebührenreglement (GebR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 7. Dezember 2011

Gebührenreglement (GebR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 7. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1. Gegenstand		
Grundsatz	1	4
2. Bemessung		
Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	2	4
Bemessungsarten	3	4
Aufwand nach Gebühren	4	4
Pauschalgebühren	5	5
3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	6	5
4. Erhebung		
Erlass der Gebühr	7	5
Inkasso	8	5
Kostenvorschuss	9	5
Benachrichtigung	10	5
Fälligkeit	11	5
Zahlungsfrist	12	5
Verzugszins	13	6
Verjährung	14	6
II. GEBÜHRENBEREICHE		
1. Personen-, Familien-, Erbrecht		
Familienrecht	15	6
Erbrecht	16	6
2. Familien- und schulergänzende Betreuung		
Familien- und schulergänzende Betreuung	17	7
•		
3. Einwohnerkontrolle	18	7
Einbürgerungen	19	7

4. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Handel und Gewerbe Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten Handlungsfähigkeitszeugnis Fundbüro Waffenerwerbsschein	20 21 22 23 24 25 26 27	7 7 8 8 8 8 8
5. Bauwesen		
5.1 Baugesuche und Voranfragen Vorläufig, formelle Prüfung Vorläufig formelle und materielle Prüfung Koordinierte, materielle Prüfung Beratung und Antragsstellung Projektänderungen / Verlängerungen Vorzeitige Baubewilligung Vorzeitiger Baubeginn	28 29 30 31 32 33 34	8 9 9 10 10 10
5.2 Baukontrollen Baubeginn Kontrollen Massnahmen	35 36 37	10 10 10
5.3 Weitere Aufwendungen Planung Aussergewöhnliche Bauvorhaben Nachführung Vermessungswerk – Aufnahme	38 39 40	10 11 11
6. Steuerwesen Veranlagung Amtliche Bewertung	41 42	11 11
7. Datenschutz	43	11
8. Verschiedenes Nachschlagen Verwaltung Gebühreninkasso Bussen	44 45 46 47	11 12 12 12
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Gebührentarif Übergangsbestimmungen Inkrafttreten	48 49 50	12 12 12

Gebührenreglement (GebR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

I. Allgemeines

1.Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Postund Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

- ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebüh- Art. 5 ren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühren wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

- ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ² Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ³ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormund- schaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16	¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
		² Letztwillige Verfügung, Aufbewah- rung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
		³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
		⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
		⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
		⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
		⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbe- scheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
		⁸ Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
		⁹ Letztwillige Verfügung, Nachfor- schung nach den Erben	Aufwandgebühr I
		¹⁰ Ausstellen Leichenpass	gratis

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Familien- und schulergänzende Betreuung

Familien- und
schulergänzen-
de Betreuung

Art. 17

¹Familien- und schulergänzende Betreuung

Gemeindeeigene Verordnung über schulergänzende Familienbetreuung / Kantonale Tagesschulverordnung

3. Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³Adressauskunft an Dritte

Fr. 10.00

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein Art. 19

Aufwandgebühr II

² Erteilung Gemeindebürgerrecht

• Jugendliche zw. 15.-25. Lebensjahr

Fr. 300.00 Fr. 1'200.00

• Ehepaar

Erwachsene

Fr. 1'400.00

³ Besuch obligatorischer Kurs "Politik und Gesellschaft" des BWZ Lyss

Gebühr gemäss BWZ

Lyss

⁴ Gebühren der Einwohnergemeinde Lyss

Aufwandgebühr Ge-

meinde Lyss

4. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20

Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21

Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I c) Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

		³ Durchführen der Einsprachever- handlung	Aufwandgebühr II
		⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Ge- werbe	Art. 22	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
		² Kontrolle pro aufgestellten und bewil- ligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnah- me öffentlichen Grundes	Art. 23	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
		 Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoir, Plätze etc.); pro m²/Tag unbefestigter Boden: pro m²/Tag 	Fr. 0.50 Fr. 0.20
		³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
		⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Benützung von gemeindeeige- nen Räumen, Anlagen und Geräten	Art. 24	Die Tarife für die Benützung von ge- meindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten werden in einer vom Gemein- derat genehmigten Verordnung gere- gelt.	Verordnung über die Benützung der Sport- und Schulanlagen / Richtlinien für die Ver- mietung der Festbänke
Handlungsfähig- keitszeugnis	Art. 25	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 26	Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Waffenerwerbs- schein	Art. 27	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

5. Bauwesen

5.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, for-	Art. 28	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und in-	Aufwandgebühr I
melle Prüfung		haltliche Richtigkeit	-

		² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II oder Aufwandgebühr Geo- meter nach der Ver- ordnung über die amtli- che Vermessung (BSG 215.341.1)					
		³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00					
Vorläufige for- melle und mate-	Art. 29	¹ Prüfung auf formelle und offensichtli- che materielle Mängel	Aufwandgebühr II					
rielle Prüfung		² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00					
		³ Nichteintretensentscheid / Bauab- schlag (Blitzentscheid) / Abschrei- bungsverfügung	Aufwandgebühr II					
Koordinierte, materielle Prü-	Art. 30	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II					
fung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)		² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen (Kostenverfügungen mitberichtender Stellen werden zusätz- lich verrechnet)	Fr. 20.00 pro Gesuch					
		³ Publikation Publikationsgebühren	Fr. 50.00 Effektive Kosten ge- mäss Publikationsor- gan					
		⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00					
		⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II					
			⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II				
							 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz durch Kanton 	Fr. 30.00 Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG
			 durch Gemeinde c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz 	154.21) Aufwandgebühr II Fr. 30.00 Fr. 30.00				
			durch Kanton	Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)				
		 durch Gemeinde 	Aufwandgebühr II					

		 f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlage – Anschluss 	gemäss Aufwand Prüfstelle Fr. 30.00 Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 31	¹ Prüfung und Behandlung von Ein- sprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)		² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
gangasonoras		³ Antrag/Amtsbericht an Bewilligungs- behörde	Aufwandgebühr II
		⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderun- gen / Verlänge- rungen	Art. 32	Gesuche um Projektänderung / Gesu- che um Verlängerung der Baubewilli- gung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Bau- bewilligung	Art. 33	Gesuch um Zustimmung zur vorzeiti- gen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Bau- beginn	Art. 34	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
5.2 Baukontrolle	en		
Baubeginn	Art. 35	Anzeige des Baubeginns (im Lasten- ausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisa- tions- und Wasseranschluss, Feuerpo- lizei, Schutzraumabnahme, Schlussab- nahme	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer nach der Verordnung über die amtliche Ver- messung (BSG, 215.341.1)
Massnahmen	Art. 37	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
5.3 Weitere Aufv	vendung	en	
Planung	Art. 38	 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung 	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

		² Vorbehalten bleiben Kostenvereinba- rungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages	
Aussergewöhn- liche Bauvorha- ben	Art. 39	Aufwendungen im Rahmen von aus- sergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung Vermessungs- werk – Aufnah- me	Art. 40	Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermes- sung vom 15.01.1996	Gesetz über die amtli- che Vermessung (215.341)
6. Steuerwesen	l		
Veranlagung	Art. 41	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Ta- xationsbescheinigung an Private	Fr. 0.20 pro Seite
		² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.00
Amtliche Bewer- tung	Art. 42	¹ Auszug aus dem Register der amtli- chen Werte (Fotokopie)	Fr. 0.20 pro Seite
		² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Dekret über die amtli- che Bewertung der Grundstücke und Was- serkräfte (ABD, BSG 661.543).
7. Datenschutz			
9 Vorschieden	Art. 43	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebühren- verordnung. Bei gebüh- renpflichtigen Dienst- leistungen wird die Aufwandgebühr II ver- rechnet (BSIG 10. No- vember 2008)
8. Verschiedene	es		
Nachschlagen	Art. 44	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I

Verwaltung	Art. 45	Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkas-	Art. 46	¹ Mahnung	Fr. 20.00
so		² Verfügung	Fr. 50.00
Bussen	Art. 47	³ Aufwand, welcher im Zusammenhang mit einer Bussenverfügung entsteht	Aufwandgebühr II

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48	¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
		² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesen- entschädigungen im Gebührentarif fest.
		³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbe- stimmungen	Art. 49	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 auf.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 beraten und genehmigt.

Gemeinderat Schüpfen

Ueli Hunziker Gemeindepräsident Patrik Schenk Gemeindeschreiber

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde in den amtlichen Anzeigern vom 25. Oktober, 4. November und 2. Dezember 2011 publiziert.

3054 Schüpfen, den 8. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Schüpfen

Patrik \$chenk

Gemeindeschreiber

